

Fördergrundsätze für Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft vom 28.04.2015

1. Grundsätzliches

Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft zwischen Kapfenberg und Frechen stellen auf kultureller, sozialer und sportlicher Ebene freundschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Partnerstädten her und dienen dazu, diese auch nachhaltig zu vertiefen. Aus diesem Grund fördert die Stadt Frechen Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft. Zur Förderung stellt der Rat jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung.

2. Subsidiarität

Eine Förderung an Vereine, Organisationen, Verbände, Institutionen und Privatpersonen wird nur gewährt, sofern die Begegnung nicht bereits anderweitig bezuschusst wird (z.B. Jugendförderungsprogramm der Stadt Frechen oder des Landschaftsverbands).

3. Antrag und Voraussetzungen

Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nur nach Antragstellung möglich. Der Antrag muss sowohl bei Begegnungen in Kapfenberg als auch in Frechen exakte Angaben über

- die Zahl der Teilnehmenden bzw. Gäste,
- den Termin sowie
- das Besuchsprogramm

enthalten. Als Nachweis gilt hierbei auch das Einladungsschreiben der partnerschaftlichen Organisation. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

4. Zahl der Teilnehmenden und Dauer der Reise

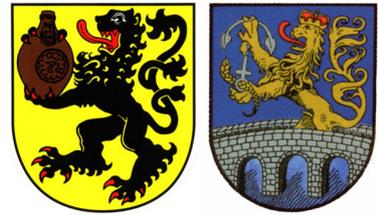
Eine Förderung erfolgt grundsätzlich erst ab einer Gruppengröße von fünf Personen. Ausnahmsweise kann eine Förderung auch bei einer geringeren Gruppengröße erfolgen, sofern aus dem Antrag die besondere Bedeutung für die Entwicklung der partnerschaftlichen Beziehungen ersichtlich ist und nicht der private Charakter der Begegnung überwiegt. Die Begegnung muss ohne Reisezeit grundsätzlich mindestens zwei Tage dauern.

5. Höhe des Zuschusses

Sowohl für Reisen nach Kapfenberg als auch für Begegnungen in Frechen wird ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 50,00 € pro Teilnehmer/Gast, höchstens jedoch insgesamt in Höhe von 1.000,00 €, gewährt.

6. Verfahren

Durch die Antragstellenden ist der Verwaltung nach Abschluss der Begegnung eine Liste der Personen einzureichen, die tatsächlich an der Begegnung teilgenommen haben und die Richtigkeit zu bestätigen.



Auf dieser Grundlage wird der Zuschuss abschließend berechnet und ausgezahlt. In Absprache zwischen Verwaltung und Antragstellenden kann bereits vor Antritt der Reise eine Abschlagszahlung erfolgen, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

7. Inkrafttreten

Die vorstehenden Fördergrundsätze treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Fördergrundsätze der Stadt Frechen für Internationale Partnerschaftsbegegnungen vom 07.03.2006 außer Kraft.